

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012	Rp 794/12/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	17.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz und das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz geändert werden (Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 - VersRÄG 2013) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

ad Artikel I Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Z 2 (§ 9):

In den Erläuterungen zu § 9 sollte hinsichtlich der Frage, wann ein neuer Vertrag i.S.d. Bestimmung anzunehmen ist, ergänzend auf die aufsichtsrechtliche Wertung, wie sie in § 2 Abs. 3 „Höchstzinssatzverordnung“ (Verordnung, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird“) zum Ausdruck kommt, hingewiesen werden.

Dies betrifft Vertragsänderungen, die in der bisherigen Praxis bei Änderungen des Höchstrechnungszinssatzes und Änderungen der Rententafeländerungen zum Vorteil und auf Wunsch des Versicherungsnehmers gemäß der in der Höchstzinssatzverordnung getroffenen Wertung problemlos möglich waren, sofern die darin vorgesehenen Toleranzgrenzen eingehalten werden.

Denn wenn eine analoge Interpretation nicht möglich wäre, müsste im Extremfall der gesamte Vertrag hinsichtlich Rechnungszins, Rechnungsgrundlagen und Anwendung der Unisex-Regelung zum Nachteil des Versicherungsnehmers als neuer Vertrag behandelt werden.

ad Artikel II Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Z 1 (§§ 1c und 1d):

§ 1d Abs. 3 sieht vor, dass die Gründe für die konkrete Gefahrerhöhung und den Prämienzuschlag in den Versicherungsschein aufzunehmen sind und dass dem Versicherungsnehmer auf Verlangen auch eine Ausfertigung des Versicherungsscheins ohne diesen Zusatz auszufolgen ist.

Dieses Erfordernis sollte in der Weise geändert werden, dass die Gründe für die Gefahrerhöhung nicht automatisch und in jedem Fall in die Police aufgenommen werden, sondern die Gründe für die Gefahrerhöhung dem Versicherungsnehmer auf Verlangen in einem gesonderten Schreiben darzulegen sind.

Begründet wird dies damit, dass die Dokumentation in der Police die entsprechend dem VersRÄG 2012 umgesetzten Regelungen über die elektronische Übermittlung der Vertragsunterlagen - wenn dies mit dem Versicherungsnehmer vereinbart ist, aus Gründen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Gesundheitstelematikgesetzes - wieder konterkarieren würde.

Weiters wäre diese Regelung aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, zumal Versicherungsscheine vielfach als Sicherungsmittel (z.B. Verpfändung, Zession) verwendet und damit auch dritten Stellen zugänglich gemacht werden und somit keine Gesundheitsdaten enthalten sollten.

Außerdem würde die Anführung der Gründe für die Gefahrerhöhung zu einer unnötigen Aufblähung der Police und damit zu administrativen Verwerfungen führen.

§ 1d Abs. 4 enthält einen Verweis, dass die Bestimmungen des BGStG unberührt bleiben. Dieser Verweis sollte wieder gestrichen werden, da es ohnedies außer Zweifel steht, dass die Bestimmungen des BGStG unverändert gelten.

Diese Bestimmungen des VersRÄG 2013 stellen eine *lex specialis* zu den Bestimmungen des BGStG dar, das BGStG regelt den deliktischen Bereich. Der Verweis auf die Bestimmungen des BGStG verwirrt nur und könnte Unklarheiten bewirken, wann eine Ablehnung des Risikos oder eine Gefahrerhöhung möglich ist. Es muss zweifelsfrei festgestellt werden, dass ein versicherbares Risiko dann nicht vorliegt, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts so hoch ist, dass ein Risikozuschlag ein Mehrfaches der Grundprämie erreichen würde. In einem freiwilligen Versicherungssystem darf ein Kontrahierungszwang jedenfalls keinesfalls durch eine solche Regelung begründet werden, da ansonsten das Versicherungssystem nicht aufrecht erhalten werden kann.

Z 2 (§ 15a):

Auf einem offensichtlichen Redaktionsversehen beruhend, wird der Eindruck erweckt, dass durch Z 2 § 15a Abs. 2 aufgehoben werden soll.

Die Novelle sollte sich ausschließlich auf § 15a Abs. 1 beziehen und Abs. 2 unverändert lassen.

Z 5 (§ 41b)

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt und sollte der Verweis auf § 27 Abs. 6 ZaDiG nicht aufgenommen werden. Die Frage der Zulässigkeit der Zahlscheingebühr ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens und sollte daher der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin